Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3129

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5588/68

Bonn, den 2. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zolltarif-Verordnung
(Deutscher Zolltarif 1968 *)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 27. Juni 1968 im Bundesgesetzblatt II Seite 541 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

---

*) *Deutscher Zolltarif 1968 als Sonderdruck verteilt*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zolltarif-Verordnung
(Deutscher Zolltarif 1968)

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und 3 Nr. 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 325), verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 77 Abs. 4 Nrn. 1, 3 bis 6 und Abs. 8 des Zollgesetzes verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1961 (Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der am 30. Juni 1968 unter der Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1967" geltenden Fassung erhält unbeschadet Absatz 4 ab 1. Juli 1968 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

(2) Die Neufassung erhält die Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1968".

(3) An die Stelle dieses Zolltarifs tritt der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 — Bundesgesetzbl. II S. 753/766), soweit er auf Grund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland gilt und anzuwenden ist.

(4) Die Verordnung zur Senkung von Binnen-Zollsätzen (Pauschalierung) vom 20. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 827) und die am 30. Juni 1968 gegenüber der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien angewandten Zollsätze bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Begründung

I. Zu § 1 Abs. 1

A. Abschaffung der Binnenzölle und Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs

(1) Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) vom 25. März 1957 [1]) wird während einer Übergangszeit von 12 Jahren (drei Stufen zu je vier Jahren) der Gemeinsame Markt verwirklicht. Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion. Zu ihrer Verwirklichung werden die nationalen

— Binnenzölle „schrittweise" abgeschafft,

— Außenzölle „stufenweise" an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG angeglichen.

(2) Der Abbau der Binnenzölle und die Angleichung der Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs erfolgen zeitlich und nach ihrem Umfang aufeinander abgestimmt.

(3) Der — unter bestimmten Voraussetzungen abänderbare — Zeitplan des EWG-Vertrages sieht während der ersten und zweiten Stufe den teilweisen Abbau der Binnenzölle in sechs Schritten vor. Die weiteren Herabsetzungen der Binnenzölle bis zu ihrer völligen Abschaffung sind während der dritten Stufe vorzunehmen. Die Zeitfolge hierfür legt der Rat fest.

(4) Der Gemeinsame (Außen-) Zolltarif, der in drei Stufen eingeführt werden soll, ist spätestens am Ende der Übergangszeit in vollem Umfang anzuwenden.

(5) Die dritte Stufe des Zeitplanes hat am 1. Januar 1966 begonnen. Der Rat hat mit Entscheidung vom 26. Juli 1966 [2]) festgelegt, welche zolltariflichen Maßnahmen während dieser dritten Stufe für die in Anhang II des EWG-Vertrages [3]) nicht aufgeführten Erzeugnisse durchzuführen sind. Danach werden für die Waren der gewerblichen Wirtschaft

1. zum 1. Juli 1968 die Binnenzölle abgeschafft,
2. ab 1. Juli 1968 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet.

Für die Waren der Agrarwirtschaft ist eine entsprechende Entscheidung noch nicht getroffen worden.

(6) Für die Waren, die vom Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) vom 25. März 1957 [4]) erfaßt werden, sind bereits die Binnenzölle vollständig abgebaut und die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt.

(7) Für die Waren, die vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) vom 18. April 1951 [5]) erfaßt werden, sind ebenfalls bereits

1. die Binnenzölle abgeschafft;
2. die Zollsätze des Harmonisierten Zolltarifs dieser Gemeinschaft eingeführt. Diese Zollsätze sind jedoch auf Grund von Empfehlungen der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [6]) auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben worden. — Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 12. Februar 1964 [7]).

B. Zollzugeständnisse im Rahmen der Kennedy-Runde (GATT)

(8) Das Protokoll über die Zollverhandlungen im Rahmen der Handelskonferenz 1964/1967 („Kennedy-Runde") ist am 30. Juni 1967 in Genf unterzeichnet worden. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Sitzung am 27. November 1967 die Zollzugeständnisse gebilligt. Die sich aus den Zollzugeständnissen ergebenden Zollsatzsenkungen sind stufenweise durchzuführen, und zwar nach den folgenden beiden Zeitplänen:

1. Staaten, die am 1. Januar 1968 mit der Zollsatzsenkung beginnen, setzen zu diesem Zeitpunkt ein Fünftel der zum Erreichen des endgültigen Zugeständnisses (vereinbarte vertragliche Zollfreiheit oder vereinbarter Vertragszollsatz) erforderlichen Gesamtsenkung in Kraft und die übrigen vier Fünftel in vier gleichen Stufen jeweils am 1. Januar der Jahre 1969, 1970, 1971 und 1972.
2. Staaten, die mit der Zollsatzsenkung am 1. Juli 1968 oder an einem Tag zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 1. Juli 1968 beginnen, setzen zu diesem Zeitpunkt zwei Fünftel der zum Erreichen des endgültigen Zugeständnisses erforderlichen Gesamtsenkung in Kraft und die restlichen drei Fünftel in drei gleichen Stufen jeweils am 1. Januar der Jahre 1970, 1971 und 1972.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat sich für einen Beginn der Zollsatzsenkungen am 1. Juli 1968 entschieden.

(9) Für einige Waren sind Sonderregelungen vereinbart worden:

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 2971

[3]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766/954

[4]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/1014

[5]) Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445/447

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99 u. 107

[7]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 127

1. Bei einigen chemischen Erzeugnissen sind die Zugeständnisse zum Teil von der Aufhebung der Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika über den Zollwert („American selling price") abhängig gemacht worden. Soweit diese Rechtsvorschriften durch die USA nicht rechtzeitig geändert werden, sind die Zollsatzsenkungen je nach dem Erzeugnis nur bis auf eine Höhe von 40 v. H. bis 70 v. H. der durch das Zugeständnis vorgesehenen Gesamtsenkung vorzunehmen.
2. Bei bestimmten Textilien erfolgt die Zollsatzsenkung entweder (dem Zeitplan nach Absatz 8 Nr. 1 entsprechend) in drei gleichen Stufen zum 1. Januar der Jahre 1968, 1969 und 1970 oder (dem Zeitplan nach Absatz 8 Nr. 2 entsprechend) in zwei Stufen derart, daß zwei Drittel der zum Erreichen des endgültigen Zugeständnisses erforderlichen Gesamtsenkung am 1. Juli 1968 und das dritte Drittel am 1. Januar 1970 in Kraft zu setzen sind. Die Fortführung dieser Zollzugeständnisse über den 30. September 1970 hinaus ist abhängig von der Verlängerung des Abkommens über Baumwolltextilien durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Das Abkommen läuft am 30. September 1970 aus.
3. Bei den Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren) sind die Zollsatzsenkungen entweder (dem Zeitplan nach Absatz 8 Nr. 1 entsprechend) in drei gleichen Stufen zum 1. Januar der Jahre 1968, 1969 und 1970 durchzuführen oder (dem Zeitplan nach Absatz 8 Nr. 2 entsprechend) in zwei Stufen derart, daß zwei Drittel der zum Erreichen des endgültigen Zugeständnisses erforderlichen Gesamtsenkung am 1. Juli 1968 und das dritte Drittel am 1. Januar 1970 in Kraft zu setzen sind.

C. Der Deutsche Zolltarif 1968

(10) Mit dem Deutschen Zolltarif 1968 werden die folgenden zolltariflichen Maßnahmen durchgeführt:

1. Für die Waren der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des EWG-Vertrages werden
   a) die Binnenzölle abgeschafft,
   b) die (Außen-)Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt.

   — Hinweis auf Absatz 5 —

   Für die Waren der Agrarwirtschaft (Anhang II des EWG-Vertrages) beläßt diese Verordnung die bisherige Zollsatzlage:

   Binnen-Zollsätze = 25 v. H. der Ausgangs-Zollsätze,

   Außen-Zollsätze = 2. Angleichung an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.
2. Für die Waren der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des EWG-Vertrages werden die Zollzugeständnisse der letzten Zollverhandlungen im Rahmen des GATT (Kennedy-Runde) zu dem vereinbarten Teil (zwei Fünftel bzw. zwei Drittel) in den deutschen Zolltarif übernommen.

   — Hinweis auf Absatz 8 Nr. 2 und Absatz 9 —

   Die in der Kennedy-Runde für EGKS-Waren vereinbarten Zugeständnisse unterlaufen die in Ausführung der Empfehlungen der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 festgesetzten Zollsätze (vgl. Absatz 7 Nr. 2). Da eine Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Abweichung von diesen Empfehlungen noch nicht vorliegt, können die Zugeständnisse für EGKS-Waren erst zu gegebener Zeit in den Deutschen Zolltarif 1968 übernommen werden.

   Die sich aus den Zollzugeständnissen für die Waren der Agrarwirtschaft, für die die Binnenzölle noch nicht abgeschafft sind und der Gemeinsame Zolltarif noch nicht eingeführt ist, zum 1. Juli 1968 ergebenden (neuen) Zollsätze werden durch eine besondere Rechtsverordnung in Kraft gesetzt.
3. In den Anhang I (Zollaussetzungen) werden
   a) übernommen aus dem Deutschen Zolltarif 1967 die Zollaussetzungen mit einer Gültigkeitsdauer über den 30. Juni 1968 hinaus;
   b) neu aufgenommen Zollaussetzungen in Ausführung der nachstehenden Entscheidungen und Beschlüsse:

   Entscheidungen des Rates vom
   20. November 1967 [8])
   21. Dezember 1967 [9])
   21. Dezember 1967 [10])
   27. Februar 1968 — 68/125/EWG [11])
   68/126/EWG [12])
   68/127/EWG [13]),

   Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG vom
   21. Dezember 1967 [14])
   21. Dezember 1967 [15])
   21. Dezember 1967 [16]).
4. In den Anhang IV (Besondere Zollsätze) werden der besseren Übersichtlichkeit wegen alle sich aus Assoziierungsabkommen ergebenden besonderen Zollsätze zusammengefaßt.
5. Die Vorbemerkungen werden der neuen Tariflage angepaßt.

---

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 Nr. 285/11
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/6
[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/7
[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 52/2
[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 52/2
[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 52/3
[14]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/9
[15]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/9
[16]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/10

II. Zu § 1 Abs. 2

(11) Zur leichteren Bezugnahme auf die ab 1. Juli 1968 geltende Fassung des deutschen Zolltarifs erhält diese die Kurzbezeichnung „Deutscher Zolltarif 1968".

III. Zu § 1 Abs. 3

(12) Nach dem EWG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den nach Artikel 9 dieses Vertrages einzuführenden Gemeinsamen Zolltarif spätestens nach Ablauf der Übergangszeit (31. Dezember 1969) in vollem Umfang anzuwenden (Artikel 23 des EWG-Vertrages) und die Binnenzölle abzuschaffen (Artikel 14 des EWG-Vertrages). Für gewerbliche Waren — Waren, die nicht als sogenannte Agrarwaren in Anhang II des EWG-Vertrages aufgeführt sind — hat der Rat durch Entscheidung vom 26. Juli 1966 [17]) die Abschaffung der Binnenzölle und die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bereits zum 1. Juli 1968 beschlossen. In den bisher errichteten Marktorganisationen für bestimmte Agrarwaren ist entweder ein besonderes Abschöpfungssystem mit innerem gemeinsamem Markt ohne innergemeinschaftliche Abschöpfungen oder die Einführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auch für diese Agrarwaren vorgesehen. Die Verordnungen zu den Marktorganisationen sehen die Aufnahme ihres Warenschemas in den Gemeinsamen Zolltarif vor. Für die Zeit ab 1. Juli 1968 werden also in zunehmendem Maße die Zolltarife der Mitgliedstaaten durch unmittelbar in diesen Staaten geltende Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 189 des EWG-Vertrages) geregelt werden.

(13) Der Gemeinsame Zolltarif, soweit er in den Mitgliedstaaten kraft unmittelbar geltender Verordnungen wirksam werden wird, muß mit dem nationalen Zolltarif abgestimmt und in das nationale Zolltarifrecht eingepaßt werden. Der nationale Zolltarif wird in Zukunft Schritt für Schritt gegenüber dem Verordnungsrecht der Europäischen Organe zurücktreten und nur im übrigen die nicht von diesem Verordnungsrecht erfaßten Fragen und Bereiche regeln. Ungeachtet des Umfangs des Verordnungsrechts werden jedenfalls auch in der Zukunft zu dem letzteren Bereich u. a. die nach dem EGKS-Vertrag harmonisierten Zölle für die von diesem Vertrag erfaßten Waren gehören sowie „Besondere Zollsätze" aus Assoziationsverträgen, für deren Einhaltung die einzelnen Mitgliedstaaten verantwortlich sind.

(14) Durch die Regelung nach § 1 Abs. 3 wird in Erfüllung der Pflichten aus dem EWG-Vertrag und zum Ausschluß von Kollisionen von Gesetzesvorschriften aus zwei Rechtsquellen sichergestellt, daß als Zolltarif künftig die Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Gemeinsamen Zolltarif und ergänzend der national festgesetzte Zolltarif gelten. Dadurch wird die reibungslose Anwendung des unmittelbar geltenden europäischen Verordnungsrechts in Abstimmung mit dem nationalen Zolltarifrecht ermöglicht. Diese Anwendung muß schnell und gleichmäßig in den Mitgliedstaaten erfolgen, damit Verkehrsverlagerungen innerhalb des Europäischen Marktes durch ungleichmäßige Durchführung ausgeschlossen werden.

IV. Zu § 1 Abs. 4

(15) Die mit der Verordnung zur Senkung von Binnen-Zollsätzen (Pauschalierung) vom 20. Mai 1965 [18]) festgesetzte Zollfreiheit für die Einfuhr von Waren aus den anderen Mitgliedstaaten der EWG unter besonderen Voraussetzungen muß für die noch vorhandenen Binnen-Zollsätze erhalten bleiben.

Die der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien durch die Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 7. Februar 1967 [19]) eingeräumte Sonderbehandlung soll auch über den 30. Juni 1968 hinaus erhalten bleiben. Die Gründe, die zum Erlaß der vorgenannten Rechtsverordnung geführt haben, liegen weiterhin vor.

V. Zu § 2

(16) § 2 enthält die übliche Berlinklausel.

VI. Zu § 3

(17) Die Bundesrepublik ist verpflichtet, die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen des deutschen Zolltarifs zum 1. Juli 1968 in Kraft zu setzen.

[17]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 2971

[18]) Bundesgesetzbl. 1965 II S. 827

[19]) Bundesgesetzbl. 1967 II S. 778